Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

№ 119. Samstag am 24. Mai 1862.

Z. 165. a (2) Nr. 2036.

Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission, Laibach betreffend, die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1862 bishin 1863.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1863 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1862 bis Georgi 1863 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den Vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukömmt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermietheten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsertrags-Bekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung" nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch giltige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in Kolonne „Anmerkung" aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1862 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1863 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15. der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethe selbst sonst noch bedungenen Leistungen in Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- oder Reparatursbeiträgen u dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrücksichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15 prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermietheten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21., 22. 23. der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämmtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätiget, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertiget seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzinse in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig, selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenütztseins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermiethung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermietheten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansatz eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial Intimats vom 24. Juli 1840, Z. 18951, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen reelen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung vom 26 Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen. Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtiget werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß, im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26 Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigesetzte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei schreibensunkündigen Hauseigenthümern muß das beigesetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter schreibenskündiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konskriptionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der	2.	Juni	1862	für die	Häuser	Konsk.-Nr.	1	bis inclusive	100
»	3.	»	»	»	»	»	101	» »	200
»	4.	»	»	»	»	»	201	» »	litt. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 5. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. E.

c) Der Kapuziner = Vorstadt:

Der 6. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

d) Der Gradischa = Vorstadt:

Der 7. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana = Vorstadt:

Der 10. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. D.

f) Der Karlstädter = Vorstadt:

Der 11. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 12. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krakau = Vorstadt:

Der 13. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Tirnau = Vorstadt:

Der 14. Juni 1862 für die Häuser Konsk. = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

k) Der Karolinen = Grund:

Der 15. Juni 1862 für die Häuser Konsk.=Nr. 1 bis inclusive 46.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission

Laibach am 9. Mai 1862.

Z. 175. a (2) Nr. 3498.

Konkurse.

Zwei Postoffizialsstellen letzter Klasse, im galizischen Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Kaution von 600 fl., eventuel zwei Akzessistellen letzter Klasse mit jährl. 315 fl. und gegen eine Kaution von 400 fl. Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen bis 4. Juni d. J. bei der Postdirektion in Lemberg einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im Prager Postdirektionsbezirke. Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Postoffizials-Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen, bis 4. Juni d. J. bei der Postdirektion in Prag einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im Linzer Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 525 fl und gegen Erlag einer Kaution von 600 fl

Gesuche sind bis 4 Juni 1862 bei der Postdirektion in Linz einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im steierm. kärnt. Postdirektionsbezirke. Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der Postdirektion in Graz einzubringen.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse im Bezirke der Postdirektion zu Pesth.

Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der genannten Postdirektion einzubringen.

Eine Postamtsakzessistenstelle letzter Klasse im steierm. kärnt. Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl, und gegen Erlag einer Kaution von 400 fl.

Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der Postdirektion in Graz einzubringen.

K. k. Postdirektion Triest am 13. Mai 1862.

Z. 178. a (2) Nr. 3495.

Kundmachung.

Vom Magistrate wird bekannt gemacht, daß zu Folge gemeinderäthlichen Beschlusses das Ursuliner Mädchenschulgebäude durch Aufsetzung eines 2. Stockwerkes erweitert werden wird.

Die dießfälligen Baulichkeiten bestehen:

1)	Maurerarbeit s. Materiale	2945 fl.	30 kr.
2)	Zimmermannsarbeit dto.	2075 „	43 „
3)	Tischlerarbeit dto.	318 „	20 „
4)	Schlosserarbeit dto.	214 „	55 „
5)	Schmidarbeit dto.	372 „	28 „
6)	Spenglerarbeit dto.	142 „	68 „
7)	Glaserarbeit dto.	94 „	62 „
8)	Hafnerarbeit dto.	60 „	— „
9)	Anstreicherarbeit dto	136 „	35 „
	zusammen . . .	6359 fl	41 kr.

Die Lizitation zur Hintangabe dieser Arbeiten wird am 30. Mai Vormittag um 10 Uhr in der magistratlichen Vorstandskanzlei stattfinden und es können mittlerweile die Pläne, Baubeschreibung und Kostenüberschläge daselbst eingesehen werden

Stadtmagistrat Laibach am 21. Mai 1862.

Z. 983. (1) Nr. 2178.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Franz Smrekar bekannt gemacht, daß demselben aus Anlaß des von dem Handelsmanne Karl Holzer gegen ihn eingebrachten Verbotgesuches pcto. 800 fl. öst. W. der Herr Dr. Pongratz, als Kurator, zur Wahrung seiner Rechte bestellt worden sei.

Laibach am 22. Mai 1862.

Z. 977. (2) Nr. 2010.

Lizitations-Kundmachung.

Das k. k. Landesgericht macht hiemit bekannt, daß das zu der Johanna von Leuzendorf'schen Konkursmassa gehörige Silberservice im Schätzwerthe von 26 fl., dann Frauenkleider, Leib- und Hauswäsche, Eßgeschirr, Einrichtung u. s. w. im Schätzwerthe von 96 fl. 46 kr., am 7. und 21. Juni d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr und die folgenden Stunden an den Meistbietenden gegen Barzahlung u. z. am 1. Tage nur, um oder über den Schätzungswerth werden verkauft werden.

Die Versteigerung wird im Hause Nr. 2, in der Karlstädter = Vorstadt stattfinden.

Laibach am 17. Mai 1862.

Z. 967. (2)

Der Lehrdienst

der 4. Klasse an der Pfarrhauptschule zu Luttenberg ist zufolge Konkursausschreibung des h. w. F. B. Lavanter Konsistoriums zu Marburg vom 14. Mai 1862, Z. 157, definitiv zu besetzen.

Mit diesem Dienste, über welchen das Präsentationsrecht der Marktgemeinde Luttenberg zusteht, ist ein Gehalt jährlicher 367 fl. 50 kr. öst. W. und freie Wohnung verbunden

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche, worin sie auch die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen haben, bis 24. Juni d. J. bei der Schuldistriktsaufsicht St. Georgen an der Stainz einzureichen.

Bei sonst gleichen Umständen würde die Marktgemeinde einem Musikkundigen den Vorzug geben.

Marktgemeinde Luttenberg am 19. Mai 1862.

Z. 950. (2) Nr. 2210.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, werden mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt ddo. 27. Dezember 1861, Z. 6914, die von der k. k. Finanzbezirkskasse in Laibach ausgefertigten, an Herrn Thomas Nastran in Stein lautenden Anweisungen auf Tabaklieferungsgelder, ddo. 21. Oktober 1861, Nr. 700/4601 pr. 49 fl. 70 kr. und ddo. 28. Oktober 1861, Nr. 717/4688, pr. 52 fl. 54 kr., indem sich während der Ediktalfrist Niemand hiergerichts gemeldet hat, als amortisirt erklärt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. Mai 1862.

Z. 903. (3) Nr. 557.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte in Seisenberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Kikel von Winkel, Bezirkes Gottschee, gegen Jakob und Anna Papesch von Wisaitz Hs.-Nr. 25, wegen aus dem gerichtl. Vergleiche ddo. 28. April, 1860, Z. 877, exec. intab. 15. Nov. 1860, Z. 388, schuldigen 115 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektf. Nr. 344 vorkommenden ½ Hubealität K. Nr. 25 zu Wißaitz gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 17. Juni, auf den 17. Juli und auf den 18. August l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die erste und zweite in der hiesigen Amtskanzlei und die dritte in loco rei sitae mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Seisenberg am 17. März 1862.

Z. 935.

Warnung.

Womit der Gefertigte Jedermann warnt, irgend wem auf seinen Namen zu kreditiren, indem derselbe keinerlei, ohne seine persönliche Intervenirung gemachten Schulden in Rechnung nehmen oder bezahlen wird.

Begne am 15. Mai 1852.

Franz Hren,
Realitätenbesitzer.

Z. 979.

Nicht zu übersehen!

Ein stockhohes gemauertes Haus mit 7 Zimmern, 2 Stallungen, Schmiede, Gasthaus, 12 Joch Grundstücken und Wasserkraft an der Chaussee in Oberkrain, ist um 4500 fl. zu verkaufen, oder um jährliche 250 fl. gegen Kaution sogleich zu verpachten. **J. A. Schuller** zu Laibach, Polana-Vorstadt Nr. 71, autorisirter Agent.

Z. 934. (1)

Hausverkauf.

Das Haus Nr. 68 in Stein, am Hauptplatze gelegen, ebenerdig, zweistöckig, mit parquetirten Böden, Glasthüren, solid gebaut, mit eine Obst- und Blumengarten, ist unter guten Bedingnissen aus freier Hand zu verkaufen. — Das Nähere: Herrngasse Nr. 213 im 1. Stock.

Z. 911. (2) Nr. 325.

Edikt.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksamte Neumarktl, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 23. Oktober 1861 mit Testament verstorbenen Lebzelters, Wirthes und Realitätenbesitzers Barthlmä Achazhizh aus Neumarktl eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 17. Juni 1862 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Neumarktl, als Gericht, am 14. April 1862.

Z. 915. (2) Nr. 2241.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird der Elisabeth Turschitsch, Helena Turschitsch, Maria Puntar, Johann Modiz, Gregor, Mathias Drenik, Jakob Vizhizh und Mathias Turschitsch unbekannten Aufenthaltes und gegen deren gleichfalls unbekannte Erben zu Handen eines aufzustellenden Kurators hiermit erinnert:

Es habe Ursula Mekinda, verwitwet gewesene Turschitsch von Zirknitz, wider dieselben die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung mehrerer Satzposten, sub praes. 12. April 1862, Z. 2241, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündl. Verhandlung die Tagsatzung auf den 13. August 1862 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Gregor Grebenz von Zirknitz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 20. April 1862.

Z. 916. (2) Nr. 2327.

Edikt.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 9. Jänner 1862 mit Testament verstorbenen Maria Coppe von Zirknitz, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 21. Juni 1862 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 18. April 1862.

Z. 918. (2) Nr. 2453.

Edikt.

In der Exekutionssache des Franz Hrenn von Vigaun, gegen Jakob Strimschek von Senschek, pcto. 210 fl. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 28. Februar 1862, Z. 1269, bekannt gemacht, daß im Einverständnisse beider Theile die erste und zweite Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 418 ad Thurnlak für abgehalten erklärt wurde, und daß es bei der dritten auf den 5. Juli 1862 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. April 1862.

Z. 919. (2) Nr. 2512.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Matthäus Schwigel von Koschlek, gegen Johann Nasberch von Slivitz, wegen aus dem Vergleiche vom 24. Mai 1859, Z. 2512, noch schuldigen 216 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Rekt Nr. 269, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2188 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 14. Juni, auf den 16. Juli und auf den 16. August 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 27. April 1862.

Z. 920. (2) Nr. 2559.

Edikt.

Mit Bezug auf das Edikt vom 3. April 1862, Z. 1395, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen beider Theile die erste und zweite Feilbietung als abgehalten erklärt wurde, und daß am 19. Juli 1862 die dritte Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 895 ad Haasberg vorgenommen wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. April 1862.

Z. 921. (2) Nr. 2647.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Thomas Zhenzhur von Oberplanina, für sich und als Machthaber des Jakob Zhenzhur, als Erben nach Mathias Zhenzhur, gegen Martin Pellan von Kaltenfeld, wegen aus dem Vergleiche vom 2. März 1849, Z. 28, schuldigen 52 fl. 50 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Kirche St. Jakobi zu Kaltenfeld sub Urb. Nr. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 660 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 14. Juni, auf den 16. Juli und auf den 16. August 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. Mai 1862.

Z. 922. (2) Nr. 2662.

Edikt.

In der Exekutionssache des Josef Mast von Zirknitz, gegen Lukas Turschizh von Vigaun, pcto. 346 fl. 50 kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 27. März 1862, Z. 1811, bekannt gemacht, daß über Ansuchen beider Theile die auf den 24. Mai und 27. Juni 1862 angeordnete erste und zweite Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 390 ad Thurnlak als abgehalten erklärt wurde, und daß es bei der dritten auf den 26. Juli 1862 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Mai 1862.

Z. 923. (2) Nr. 2712.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht wird bekannt gemacht:

Ueber Ansuchen des Satzgläubigers Mathias Mramor von Ottoniza, für die Relizitation der in der Exekutionssache des Mathias Mramor von Ottoniza, gegen Jakob Hribar von Unterschleinz, pcto. 287 fl. 30 kr. c. s. c., von der Gertraud Hribar von Unterschleinz um den Meistbot von 803 fl. erstandenen, gerichtlich auf 1081 fl. bewertheten Realität Rektf. Nr. 901 ad Haasberg, bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 14. Juni 1862 früh 9 Uhr im Gerichtssitze angeordnet.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse täglich während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Mai 1862.

Z. 924. (2) Nr. 2794.

Edikt.

In der Exekutionssache des Paul Debeutz von Seedorf, gegen Agatha Martinzhizh von dort, pcto. 35 fl. 20 kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 9. Februar 1862, Z. 901, bekannt gemacht, daß, nachdem zur zweiten Feilbietung am 7. Mai 1862 kein Kauflustiger erschienen war, zur dritten Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 654 ad Haasberg am 7. Juni 1862 geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Mai 1862.

Z. 925. (2) Nr. 2795

Edikt.

In der Exekutionssache des Franz Gerdadounig von Fleckdorf, gegen Georg Schemrou von Oberdorf pcto. 470 fl. 32¾ kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 4. Jänner 1862, Z. 7713, bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, als zur zweiten Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 13 ad Loitsch kein Kauflustiger erschienen war, am 6. Juni 1862 zur dritten Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Mai 1862.

Z. 926. (2) Nr. 1623.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Anton Pospischal, Handelsmann in Schischka, durch Herrn Dr. Uranitsch in Laibach, gegen Herrn Johann und Frau Maria Tomsche von Veldes, über Ansuchen des Erstern die mit dem Bescheide vom 31. Dezember 1861, Z. 4372, pcto. 236 fl. 35½ kr. ö. W. c. s. c., auf den 10. Mai 1862 angeordnete Feilbietungstagsatzung als abgehalten erklärt wurde, und daß sonach zur Vornahme der zweiten und dritten Feilbietungstagsatzung am 10. Juni und 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 6. Mai 1862.

Z. 928. (2) Nr. 1194.

Edikt.

Im Nachhange zum dießämtlichen Edikte vom 20. Jänner d. J., Z. 3737, wird bekannt gemacht, daß am 30. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung der dem Exekuten Josef Grosde gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Nassenfuß sub Urb. Nr. 424 vorkommenden, gerichtlich auf 1948 fl. 71 kr. bewertheten Hubrealität geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Nassenfuß, als Gericht, am 29. April 1862.

Z. 929. (2) Nr. 324.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Gertraud Pristauz von Obergg. Bezirk Umgebung Laibachs, gegen Blas Turschizh von Bresouza, wegen aus dem Urtheile vom 5. Dezember 1853, Z. 2479, schuldigen 300 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr 192 vorkommenden Realität zu Bresouza, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2291 fl. 40 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juni, auf den 26. Juli und auf den 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, u. z. die ersten zwei Feilbietungen in dieser Amtskanzlei, die dritte Feilbietung aber in loko der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 22. Jänner 1862.

Z. 937. (2) Nr. 2276.

Edikt.

Die in der Exekutionssache des Josef Rode von Stein, gegen Josef Gasperlin von Untersteinbüchel, für Karl Martini und Johann Wostri eingelegten exekutiven Realfeilbietungsrubriken wurden wegen unbekannten Aufenthaltes der Adressaten dem Herrn Josef Jenzhizh, als aufgestelltem Kurator, zugestellt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 12. Mai 1862.

Z. 944. (2) Nr. 4502.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Herrn Stefan Schuscheg, Bäckermeister zu Laibach, Exekutionsführers, durch Herrn Dr. Kanzhizh, gegen Georg Dermastia von Ferzbach, Exekuten, pcto. 1050 fl. ö. W. s. N., die auf den 27. November 1861 angeordnete, mit dem Edikte vom 15. Juni 1861, Z. 2102, kundgemachte dritte Feilbietung der, zu Ferzbach liegenden, im Grundbuche Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 182 vorkommenden Mühl-Hubrealität auf den 18. Juni 1862 Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem vorigen Anhange übertragen worden.

K. k. Bezirkamte Egg, als Gericht, am 30. November 1861.

Z. 942. (2) Nr. 1747

Edikt.

Nachdem bei der mit h. ä. Bescheide vom 26. März d. J., Z. 592, auf den 12. Mai angeordnet gewesenen ersten Realfeilbietungstagsatzung in der Exekutionssache des Georg Langus aus Laufen, durch Herrn Dr. Toman, gegen Georg Rotar von Laufen, pcto. 69 fl. 30 kr. ö. W. sammt Anhang, kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur Vornahme der zweiten Realfeilbietungstagsatzung den 12. Juni d. J. mit dem vorigen Anhange angeordnet.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, den 13. Mai 1862.

Z. 912. (6)

Letzte Woche

zum Ankauf der

Concordia-Lose,

à 50 kr.

mit 661 Oelgemälden

im Werthe von

Guld. 20.000 Öw.

zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schriftsteller und Journalisten.

Zu beziehen bei allen bekannten Los-Verschleißern, durch sämmtliche Zeitungs-Redaktionen, Buchhandlungen u. s. w.

Wiederverkäufer erhalten

20 Perzent in Barem,

und belieben sich dieselben unmittelbar an die Gefertigte zu zu wenden.

Die Geschäftsleitung der Concordia-Lotterie.

Wien, Große Schulenstraße Nr. 824.

Z. 955. (3)

Nur 48 **Neukreuzer** 1 Pfund feinst zerlassener ungarischer Schweinfette und 52 **Neukreuzer** 1 Pfund geräucherten, sogenannten Spickspeck, zu haben bei

Max. Kuscher

am Hauptplatze,

Niederlage der k. k. priv. Ebenfurther Dampfmühle & Rollgersten-Fabrik.

Z. 959. (2)

Mineral-Wässer

heuriger Füllung sind zu bekommen, als: **Adelheitsquelle, Gießhübler Sauerbrunn, Rohitscher Sauerbrunn, Gleichenberger Constantinsquelle, Haller Jodwasser, Klausner Stahlwasser, Pilnaer Bitterwasser, Selterwasser, Marienbader Kreuzbrunnen, Saidschützer Bitterwasser,** wie auch **Malzextrakt** und **Kraftbrustmalz,** bei

Luscher & Stedry.

Z. 964. (1)

Zu Laibach auf der untern Polana, ist das Haus der Frau Arbefeuille Nr. 58 altershalber aus freier Hand zu verkaufen; es besteht aus 11 geräumigen Zimmern, 2 großen Küchen, 2 Speisekammern, 2 Kellern, und dazu gehört auch ein großer Garten mit Maulbeerbäumen beflanzt.

Das Haus ist im guten Zustande.

Z. 531. (3)

Neueste k. k. priv. Produkte der eleg. Pharmacie für die Toilette.

Professor Dr. LINDES'

Veget. Stangen-Pomade

à Originalpäckchen 50 kr. öst. W.

Diese, nach dem zweckmäßigsten technisch-chemischen Verfahren mit Sorgfalt aus **rein vegetabilischen Ingredienzien** zusammengesetzte **Stangen-Pomade** wirkt sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare, indem sie dieselben geschmeidig erhält und vor Austrocknung bewahrt; dabei verleiht sie dem Haare einen schönen Naturglanz und erhöhte Elastizität, während sie sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel ganz vorzüglich eignet.

Balsam. Oliven-Seife

à Original-Päckchen 35 kr. öst. W.

Diese, nach den neuesten chemischen Erfahrungen bereitete **Oliven-Seife** entspricht durch ihre nicht bloß reinigenden, sondern auch Weichheit und Frische bewirkenden Eigenschaften allen, an eine **vollkommen gute** Gesundheits-Seife zu machenden Anforderungen, und kann daher als ein mildes und zugleich wirksames tägliches Waschmittel, selbst für die zarteste und empfindlichste Haut von **Damen** und **Kindern** angelegentlichst empfohlen werden.

Neue Etiquette in Gold u. Lila

1/1 Päckchen 70 Nkr.
1/2 Päckchen 35 Nkr.

Dr. SUIN DE BOUTEMARD'S
AROMAT. ZAHN-PASTA.

Registrirte Schutzmarke.

Wie bekannt, ist die Anwendung der verschiedenen Zahnpulver nicht allein unzureichend, die Zähne vollständig von allem Ansatze zu reinigen, sondern es wirken auch noch diese Mittel in Pulverform für die Dauer theils nachtheilig auf das Zahnfleisch, theils schädlich auf den Zahnschmelz. Dagegen ist die **Pasten-** (Seifen-) Form als diejenige Form erprobt worden, welche mit der, das Zahnfleisch stärkenden Wirkung zugleich die zuverlässigste, unschädliche Reinigung der Zähne, sowie einen wohlthätigen Einfluß auf die ganze Mundhöhle und deren Geruch verbindet, und also mit Recht als das **Beste** empfohlen zu werden verdient, was zur Kultur und Konservation der Zähne und des Zahnfleisches — **so wesentlicher Theile menschlicher Schönheit und Gesundheit** — und zur Verhütung krankhafter Affektionen derselben geeignet ist.

In Hinblick auf die vielfachen **Nachbildungen** und **Verfälschungen** dieses renommirten Kosmetique wolle man beim Kaufe gefälligst genau darauf achten, daß **Dr. Suin de Boutemard's,** auf Grund eines k. k. ausschließl. Privilegiums erzeugte Zahn-Pasta auf der Rückseite ihrer, in **Lila** und **Goldbronze** ausgeführten und amtlich registrirten Enveloppe das **obige** Familien Wappen, und das Faksimile des Dr. Suin de Boutemard führt.

Das alleinige autorisirte Lokaldepôt der obigen Fabrikate für Laibach befindet sich bei Johann Kraschovitz und **Hoinig & Boschitsch,** sowie auch in **Friesach** Apoth. **W. Eichler, Idria J. Grilz, Illyr. Feistritz Jos. Litschan, Klagenfurt** Apoth. **Alois Maurer** und **Josef Suppan, Krainburg Theod. Lappain,** Neustadtl Apoth. **Dom. Rizzoli, St. Veit J. Rippert, Spittal B. Max Wallar, Villach Math. Fürst,** und für **Wippach** bei **J. N. Dollenz.**

Z. 956. (2)

Mineral-Wässer.

als: **Biliner, Carlsbader, Egerer, Friedrichshaller, Giesshübler, Gleichenberger, Haller Jod, Klausner Stahl, Marienbader Kreuzbrunnen, Püllnaer Bitter, Rohitscher, Saidschitzer & Selterser,** sind beim Unterzeichneten von heuriger Füllung echt zu haben.

Peter Laßnik, Spezerei-, Material- und Farbwaren-Handlung.

Z. 910. (7)

Diese Vignette tragen auch die Lose dieser Lotterie.

Gemälde-Lotterie

am 31. Mai 1862,

Werth der Gemälde circa

10000 fl. Ö. W.

Anzahl der Gewinne **320,**

worunter von Jacques aus Paris, Gauermann, Friedländer, Malitsch, Novopazky, Pittner 2c.

Das Los kostet nur **50** kr. ö. W.

Abnehmer von 5 Losen erhalten **1** Los als Aufgabe.

Wien, den 1. Mai 1862.

Joh. C. Sothen,

als Leiter dieser Lotterie,

Stadt am Hof N° 420, 1. Stock.

Ausstellung

der Gemälde ebendaselbst, ohne Entrée, gegen Vorweisung eines Loses.

Solche Lose sind zu haben bei Joh. Ev. Wutscher.

Z 11. (21)

MOLL'S
Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 25 kr. ö. W.)

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Aussprüchen der ersten ärztlichen Autoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten **Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf,** den verschiedenartigsten **weiblichen Krankheiten 2c.**

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deßhalb der Aehnlichkeit der äußern Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankaufe dieser Falsifikate mit dem Bemerken, daß **„jede Schachtel", „der von mir erzeugten Seidlitz-Pulver zum Unterschiede von ähnlichen" „Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf", „jedem die einzelne Pulverdosis umschließenden weißen Papier das Kenn-" „zeichen „Moll's Seidlitz-Pulver" in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist."**

Dorsch-Leberthran-Oel

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland

(in Originalbouteillen s. Gebrauchsanweis à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. ÖW.)

Das echte **Dorsch-Leberthran-Oel** wird mit bestem Erfolg angewendet bei **Brust- und Lungenkrankheiten, Skropheln** und **Rhachitis.** Es heilt die veraltetsten **Gicht-** und **rheumatischen** Leiden, sowie chronische **Hautausschläge.**

In **Laibach** befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen" des Herrn **Wilhelm Mayr,** in **Görz** bei Hrn. **J. Anelli,** in **Gurkfeld** bei Hrn. **Fried. Bömches,** in **Neustadtl** bei Hrn. **D. Rizzoli.**

Bei auswärtigen Bestellungen des Leber-Thran's ist für Emballage 15 kr. ö. W. beizufügen.